

Mannschaftsturnierordnung des Deutschen Fernschachbundes e.V. (BdF)

(Für ab dem 01.07.2011 gestartete Turniere)

Zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandes des Deutschen Fernschachbundes e.V. vom 1. März 2015.

Präambel

Diese Mannschaftsturnierordnung (MTO) ergänzt die Regelungen der Turnierordnung (TO) und der Spielordnung (SpO). Soweit die MTO keine oder keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die TO und die SpO. Alle Personen bezeichnenden Angaben sind in geschlechtsneutraler Form zu verstehen.

§ 1 Grundsatz

(1) Der Deutsche Fernschachbund e.V. (BdF) trägt im regelmäßigen Abstand von zwei Jahren eine Meisterschaft für Vereinsmannschaften mit der Turnierbezeichnung "Deutsche Fernschach-Mannschaftsmeisterschaft" aus.

Die Spielzeit beginnt in der Regel im Oktober der Jahre mit ungerader Jahreszahl und endet spätestens im Juni des übernächsten Jahres. Wenn zu diesem Zeitpunkt das natürliche Turnierende nicht eingetreten ist, wird das Turnier abgebrochen, offene Partien werden abgeschätzt.

(2) Die Meisterschaft wird grundsätzlich in folgenden Spielklassen, die durch Auf- und Abstieg miteinander verbunden sind, ausgetragen:

1. Fernschach-Bundesliga (eine Gruppe mit 9 Mannschaften),
2. Fernschach-Bundesliga (drei Gruppen mit je 9 Mannschaften),
1. Fernschach-Bundesklasse (neun Gruppen mit je 7 Mannschaften),
2. Fernschach-Bundesklasse (Gruppen mit je 7 Mannschaften).

Zum Start in der 1. und 2. Bundesliga sowie der 1. Bundesklasse sind grundsätzlich diejenigen Mannschaften teilnahmeberechtigt, die sich in vorhergehenden Meisterschaften entsprechend qualifiziert haben.

(3) Die Turniergruppen aller Klassen starten gleichzeitig.

(4) Die Siegermannschaft der 1. Fernschach-Bundesliga erringt den Titel "Deutscher Fernschach-Mannschaftsmeister" mit dem Zusatz der Jahreszahlen der jeweiligen Spielzeit und erhält einen Siegerpokal des Deutschen Fernschachbundes e.V. (BdF).

§ 2 Mannschaften und Spieler (Turnierteilnehmer)

(1) Grundsätzlich teilnahmeberechtigt sind einerseits Vereine, die im Zeitpunkt des Meldeschlusses beim Deutschen Schachbund registriert sind, und andererseits Spielgemeinschaften, die nach ihrer eigenen Bestätigung mindestens für den Zeitraum der kommenden Spielzeit Bestand haben werden. Sie gelten sodann als Vereine im Sinne dieser Bestimmungen. Eine Mannschaft, die während der

laufenden vorhergehenden Spielzeit zurückgezogen wurde, ist für die folgende Spielzeit nicht spielberechtigt.

(2) Jede Mannschaft trägt den Namen des Vereins, der sie gemeldet hat. Bei mehreren gemeldeten Mannschaften eines Vereins sind diese durch Anfügung römischer Ziffern in aufsteigender Folge voneinander zu unterscheiden. Die höchstklassige Mannschaft eines Vereins erhält die Nummer I, die nachfolgenden entsprechend II, III und so weiter. Zusätze zum Vereinsnamen, die über Vereinsart und -ort hinausgehen, werden bei Bedarf bei der Berichterstattung gekürzt. Eine Änderung des Mannschaftsnamens ist zu Beginn einer neuen Saison möglich. Bei der Anmeldung muss zusätzlich der alte Mannschaftsname mitgeteilt werden, damit die Klasseneinteilung gemäß Qualifikation erfolgen kann.

(3) Jede Mannschaft besteht aus vier Spielern mit einer festzulegenden Brettreihenfolge und einem Mannschaftsführer, der diese Mannschaft vertritt. Mannschaftsführer dürfen in der von ihnen vertretenen Mannschaft oder in einer anderen Mannschaft selbst Spieler sein. Alle Vereine können ihre Mannschaften von Saison zu Saison neu aufstellen.

Neufassung durch Beschluss des Vorstands des Deutschen Fernschachbundes e.V. vom 1.3.2015:

Jede Mannschaft besteht aus vier Spielern mit einer festzulegenden Brettreihenfolge und einem Mannschaftsführer, der diese Mannschaft vertritt. Mannschaftsführer dürfen in der von ihnen vertretenen Mannschaft (Verein) oder in einer anderen Mannschaft des gleichen Vereins selbst Spieler sein. Es darf kein Spieler Mannschaftsführer und Spieler verschiedener Vereine sein. Alle Vereine können ihre Mannschaften von Saison zu Saison neu aufstellen.

(4) Spieler und Mannschaftsführer müssen während der Dauer der jeweiligen Spielzeit Mitglied im Deutschen Fernschachbund e.V. (BdF) sein und die satzungsmäßigen Pflichten erfüllt haben.

(5) Ein Spieler, der für eine Mannschaft gemeldet worden ist, kann in der laufenden Spielzeit nicht für einen anderen Verein eingesetzt werden. Wird eine Mannschaft während der laufenden Spielzeit zurückgezogen, können Spieler dieser Mannschaft als Auswechselspieler in einer anderen Mannschaft des gleichen Vereins, die in dieser oder einer höheren Spielklasse spielt, eingesetzt werden.

§ 3 Klasseneinteilung, Qualifikationen, Freiplätze

(1) Die Turnierkommission stellt für jede Spielzeit auf der Basis der Meldungen und nach den zuvor erzielten Qualifikationen die Spielklassen zusammen. In einer Spielgruppe können nicht gleichzeitig zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins vertreten sein; in verschiedenen Spielgruppen der gleichen Spielklasse können mehrere Mannschaften eines Vereins vertreten sein.

(2) Sind in allen Spielgruppen einer Spielklasse bereits Mannschaften des gleichen Vereins vertreten, kann keine weitere Mannschaft in diese Spielklasse aufsteigen. Das Aufstiegsrecht geht auf die nächstplatzierte Mannschaft derjenigen Spielgruppe über, aus der die besser platzierte Mannschaft nicht aufsteigen kann.

(3) Muss eine Mannschaft in eine Spielklasse absteigen, in deren Spielgruppen bereits jeweils eine andere Mannschaft des gleichen Vereins vertreten ist, muss die

am schlechtesten platzierte Mannschaft des gleichen Vereins in die tiefere Spielklasse absteigen.

Der bestplatzierte Absteiger aller Spielgruppen verbleibt statt dessen in dieser Spielklasse.

(4) In den nicht genannten Fällen gilt der Grundsatz, dass die besser platzierte Mannschaft aufsteigt und die schlechter platzierte Mannschaft absteigt. Entfallende Aufstiege gehen auf die nächstplatzierte Mannschaft einer Spielgruppe über, wegfallende Abstiege kommen dem bestplatzierten Absteiger aller Gruppen der Spielklasse zugute.

Bei gleichen Platzierungen entscheidet das Wertungsverfahren nach § 8 Abs. 2 MTO.

(5) Die Turnierkommission kann beantragte Freiplätze, die durch nicht beanspruchte Spielrechte vor Turnierbeginn entstehen, an solche Mannschaften vergeben, deren Spieler über die Leistungsstärke für diese Spielklasse verfügen. Zur Beurteilung der Leistungsstärke sind insbesondere die Fernschachwertungszahlen (FWZ) heranzuziehen; in Zweifelsfällen können zudem die ICCF-ELO-Zahlen berücksichtigt werden. Die Mannschaftsführer aller Bewerber um einen Freiplatz sind vor der Entscheidung mit kurzer Frist zu anhören.

Die Zulassung neu gemeldeter Mannschaften für die zweite Fernschach-Bundesklasse erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe freier Plätze; in Konfliktfällen entscheidet der Zeitpunkt der Abgabe der Meldung durch den Verein.

(6) Mannschaften, die bestehende Spielrechte nicht wahrnehmen, werden ab der folgenden Spielzeit nicht mehr eingeteilt und müssen sich neu um die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft bewerben.

(7) Die Aufteilung der Mannschaften auf die Spielgruppen der gleichen Spielklasse soll durch Streuung nach regionalen Gesichtspunkten erfolgen und wird grundsätzlich ausgelost.

§ 4 Turnierbeginn, Turnierleiter

(1) Mit der Absendung der Startunterlagen an die Mannschaftsführer und die Turnierleiter ist das Turnier begonnen; unabhängig davon beginnt die Bedenkzeitrechnung erst zu dem in den Startunterlagen angegebenen Zeitpunkt.

(2) Mit dem Turnierbeginn endet die Aufgabe der Turnierkommission und beginnt die alleinige Zuständigkeit des Turnierleiters.

(3) Wird nach Turnierbeginn bekannt, dass eine eingeteilte Mannschaft nicht spielt, so steigt diese Mannschaft nach Beendigung der Spielzeit in die nächst tiefere Spielklasse ab. Überschreitet die Zahl derartiger Absteiger einer Gruppe die vorgesehene Quote, entstehen in der nächst tieferen Spielklasse zusätzliche Aufstiegsrechte.

(4) Mit der Aufnahme der Partien erkennen die Teilnehmer diese Mannschaftsturnierordnung sowie die jeweilige Turnierausschreibung als verbindlich an.

§ 5 Mannschaftsführer

(1) Die Mannschaftsführer sind grundsätzlich alleinige Empfänger aller Zustellungen an ihre Vereine und Mannschaften; sie allein geben verbindliche Erklärungen und Willensäußerungen (z.B. Einsprüche und Revisionsanträge) für ihre Mannschaftsmitglieder ab und nehmen die Entscheidungen der Turnierleiter sowie der übrigen Instanzen entgegen.

Gegen die Mannschaft festgesetzte Einspruchs- und Revisionsgebühren sind vom Mannschaftsführer für die betroffene Mannschaft zu zahlen; Erstattungen erfolgen ausschließlich an die Mannschaftsführer.

(2) Die Mannschaftsführer sind dafür verantwortlich, dass die Spieler ihrer Mannschaft über alle die Mannschaft betreffenden Vorkommnisse unterrichtet werden. Bei zeitweiliger Verhinderung hat der Mannschaftsführer dem Turnierleiter einen Vertreter zu benennen.

(3) Die Mannschaftsführer haben dem Turnierleiter insbesondere

- alsbald nach Turnierbeginn zu bestätigen, dass alle Mannschaftsmitglieder in ihren Partien Verbindung zum Spielpartner haben,
- alle Änderungen von Anschriften ihrer Mannschaftsmitglieder mitzuteilen,
- die Urlaubsmeldungen ihrer Mannschaftsmitglieder zuzuleiten,
- alle mit der Partieabwicklung zusammenhängenden Anträge (Feststellung der Zeitüberschreitung, Unstimmigkeiten usw.) zuzuleiten,
- die Partieergebnisse unverzüglich nach Beendigung zu melden und die Partienotationen beizufügen. Anspruch auf Wertung entsteht erst nach dem Einreichung der Partienotation;
- alle sonstigen Vorkommnisse, zum Beispiel Schweigen von Spielpartnern, umgehend mitzuteilen.

(4) Unstimmigkeiten aller Art sollen zunächst durch die betroffenen Mannschaftsführer untereinander geklärt werden.

Zugwiederholungen nach § 29 TO sind der einzige direkte Kontakt der Spieler zum Turnierleiter.

(5) Wenn Mannschaftsführer ihren Pflichten nicht nachkommen, kann der Turnierleiter vom betroffenen Verein dessen Auswechslung verlangen. Kommt der Verein dem Begehren nicht nach, kann der Turnierleiter einen anderen Spieler dieses Vereins zum Mannschaftsführer bestimmen.

§ 6 Spielabwicklung, Urlaub

(1) Jeder spielt gegen jeden Partner am gleichen Brett je eine Partie, die Farbverteilung wechselt von Brett zu Brett und ergibt sich aus der Teilnehmerliste. Der Spieler mit den weißen Figuren eröffnet die Partie und übermittelt seinem Partner den ersten Zug. Vor dem Bedenkzeitbeginn übermittelte Züge lösen keine Bedenkzeiten aus.

(2) Urlaubsmittelungen sind den Spielpartnern der laufenden Partien und dem eigenen Mannschaftsführer rechtzeitig zu übermitteln.

(3) Unterlagen für einen Antrag auf Feststellung einer Zeitüberschreitung sind stets dem eigenen Mannschaftsführer zuzuleiten.

(4) Partieergebnisse und Partieniederschriften sind unmittelbar nach Partieende dem eigenen Mannschaftsführer zuzuleiten.

(5) Die Bedenkzeit beträgt bei den ersten 40 Zügen 30 Tage für 10 Züge und wird ab Zug 41 auf 20 Tage für 10 Züge verkürzt. Der Urlaub beträgt für die gesamte Spielzeit 60 Tage.

(Fassung ab der Spielzeit 2009/2010: (5) Die Bedenkzeit beträgt 40 Tage für 10 Züge. Der Urlaub beträgt für die gesamte Spielzeit 60 Tage.)

§ 7 Auswechslung von Spielern

(1) Die Auswechslung eines Spielers kann vom Turnierleiter angeordnet werden, wenn dieser feststellt, dass

- ein Spieler ihm nicht mehr antwortet,
- eine ordnungsgemäße Partiefortsetzung nicht mehr gewährleistet ist, weil Krankheiten, unvertretbare Sonderurlaubswünsche, überlange Auslandsaufenthalte o. ä. vorliegen,
- die Spielberechtigung entfallen ist, zum Beispiel durch Austritte oder rückständige Mitgliedsbeiträge.

(2) Eine Auswechslung kann stets auch vom Mannschaftsführer beim Turnierleiter beantragt werden.

(3) In allen Auswechslungsfällen läuft die Bedenkzeit zu Lasten der auswechselnden Mannschaft weiter, bis der eingewechselte Spieler erstmals einen Zug abgibt. Der Turnierleiter kann die Bedenkzeitberechnung zwischen dem Eingang des letzten Partnerzuges und dem Eingang der Ersatzspieler-Benennung in begründeten Fällen auch rückwirkend für längstens 30 Tage neutralisieren.

(4) Muss oder will eine Mannschaft einen Spieler austauschen, hat der Mannschaftsführer dem Turnierleiter das neu zu besetzende Brett mitzuteilen und alle für eine Meldung notwendigen Angaben über den Ersatzspieler und über den Zeitpunkt zu machen, an dem dieser eingesetzt werden soll. Der Turnierleiter entscheidet über die Spielberechtigung, bestimmt den Bedenkzeitbeginn und die für den ersten Zug anzurechnende Bedenkzeit des neuen Spielers. Partien der aus- und eingewechselten Spieler werden nicht für die Fernschachwertungszahlen (FWZ) berücksichtigt.

(5) Innerhalb einer Spielzeit darf niemand an verschiedenen Brettern seiner Mannschaft spielen. Die Rückkehr eines ausgewechselten Spielers an sein Brett ist möglich. An Brettern, die durch Auswechslung mehrfach besetzt wurden, können die eingesetzten Spieler weder Qualifikationen noch Klassifikationen erzielen.

(6) Fehlen bei einer Auswechslung die Partieunterlagen eines Spielers, hat die gegnerische Mannschaft Abschriften zur Verfügung zu stellen.

(7) Eingewechselte Spieler übernehmen neben der Partiestellung auch die bisherigen Bedenkzeiten und haben sich die vom ausgewechselten Spieler verbrauchten Urlaubstage anrechnen zu lassen.

§ 8 Wertung der Mannschaftskämpfe, Abschätzungen

(1) Der Turnierabbruch nach § 1 Abs. 1 MTO wird vom Turnierleiter angeordnet. Unbeendete Partien sind nach den gültigen Abschätzungsrichtlinien abzuschätzen. Der Turnierleiter gibt den Abbruchtermin, an dem die Bedenkzeitberechnung endet, bekannt und setzt die Frist für die Einsendung der Abschätzungsanträge an die BdF-Abschätzungszentrale fest. Die Abschätzungszentrale entscheidet über die Partieergebnisse und unterrichtet abschließend den Turnierleiter.

(2) Der Turnierleiter stellt die Ergebnisse der Mannschaftskämpfe fest und wertet wie folgt:

Mannschaftspunkte:

- Höhere Summe der Brettunkte = Gewinn = 2
- Gleiche Summe der Brettunkte = Remis = je 1
- Geringere Summe der Brettunkte = Verlust = 0

Der Gruppenendstand ergibt sich aus der Summe der Mannschaftspunkte.

Bei Punktgleichstand gilt nachstehende Wertungsreihenfolge:

- Summe der Brettunkte,
- Addition der Berliner Wertungspunkte aus allen Wettkämpfen innerhalb der Gruppe,
- Ergebnisse aus den Mannschaftskämpfen untereinander,
- Berliner Wertung aus den Wettkämpfen der punkt- und wertungsgleichen Mannschaften untereinander (Sieg: Brett 1 = 4 Punkte, Brett 2 = 3 Punkte, Brett 3 = 2 Punkte, Brett 4 = 1 Punkt),
- Addition der Sonneborn/Berger-Wertungspunkte aller Bretter,
- Summe der mit Schwarz erzielten Brettunkte aus allen Wettkämpfen innerhalb der Gruppe,
- Losentscheid.

(3) Wenn die Endstände in allen Spielgruppen und -klassen verbindlich feststehen, ist die Spielzeit beendet.

§ 9 Auf- und Abstieg

Nach Beendigung einer Spielzeit steigen

- alle Gruppensieger aus der 2. Fernschach-Bundesliga und aus der 1. und 2. Fernschach-Bundesklasse in die nächst höhere Spielklasse auf,
- die drei Letztplatzierten aus jeder Gruppe der 1. und 2. Fernschach-Bundesliga und die beiden Letztplatzierten aus jeder Gruppe der 1. Fernschach-Bundesklasse in die nächst tiefere Spielklasse ab, soweit nicht die Sonderregelungen für mehrere Mannschaften des gleichen Vereins oder die begünstigenden Regelungen bei frei werdenden Gruppenplätzen anzuwenden sind.

§ 10 Veröffentlichungen, Auswertungen

(1) Die Einzel- und Mannschaftsergebnisse aller Wettkämpfe werden in den von der Satzung des Deutschen Fernschachbundes (BdF) bezeichneten Publikationsmedien veröffentlicht.

(2) Mit Ausnahme der von aus- und eingewechselten Spielern gespielten Partien (§ 7 Abs. 4 MTO) werden alle Partien aller Spielklassen der Deutschen Fernschach-Mannschaftsmeisterschaft für die Ermittlung von Fernschachwertungszahlen (FWZ) ausgewertet.

§ 11 Turnierkommission, Turnierausschuss, Spielausschuss

(1) Die Turnierkommission entscheidet über alle organisatorischen Fragen und unterstützt nach Turnierbeginn die übrigen für die Turnierabwicklung zuständigen Gremien; sie besteht aus dem Turnierdirektor als deren Vorsitzender sowie zwei jeweils vor dem Turnierstart vom Vorstand des Deutschen Fernschachbundes (BdF) zu bestimmenden Turnierleitern. Im Falle der Befangenheit eines Mitglieds wird es vom Geschäftsführer vertreten.

(2) Der Turnierausschuss ist erste Revisionsinstanz und entscheidet über Einsprüche gegen Maßnahmen und Entscheidungen sowohl der Turnierkommission als auch der Turnierleiter; er besteht aus dem Geschäftsführer als dessen Vorsitzender sowie zwei Turnierleitern für Mannschaftsturniere, welche nicht selbst mit der Streitsache befasst sind.

(3) Der Spielausschuss ist die zweite und letzte Instanz und entscheidet über zugelassene Revisionsanträge gegen Entscheidungen des Turnierausschusses; er besteht aus dem Präsidenten sowie zwei ständigen Beisitzern, die dem Turnierausschuss nicht angehören dürfen, und wird vom Präsidenten vertreten.

§ 12 Schlussvorschriften

Diese MTO tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft und gilt für alle von ihr erfassten Veranstaltungen, die ab diesem Datum gestartet werden.

12.12.2006, Dr. Fritz Baumbach (Präsident) - Günter Henrich (Geschäftsführer)